
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Kommunikation über E-Mail	2
§ 3	Auftrag	2
§ 4	Durchführung des Auftrags	3
§ 5	Anlieferung von Proben	3
§ 6	Pflichten des Auftraggebers	3
§ 7	Prüfergebnisse	3
§ 8	Widerspruchsrecht	4
§ 9	Schweigepflicht	4
§ 10	Probenaufbewahrung	4
§ 11	Haftung des Auftraggebers	4
§ 12	Urheberrechtsschutz	5
§ 13	Vergütung	5
§ 14	Zahlung und Zahlungsverzug	5
§ 15	Eigentumsvorbehalt	5
§ 16	Fristen	5
§ 17	Kündigung	6
§ 18	Gewährleistung	6
§ 19	Haftung und Verjährung	6
§ 20	Erfüllungsort und Gerichtsstand	6

Stand: 08.04.2025

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen der Institut Dr. Nowak GmbH & Co. KG (nachfolgend Institut, Institut Dr. Nowak oder Labor genannt) zu ihrem Auftraggeber (nachfolgend auch Kunde genannt) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie das Institut Dr. Nowak ausdrücklich schriftlich anerkennt.

§ 2 Kommunikation über E-Mail

Das Institut Dr. Nowak nutzt E-Mail-Verkehr zur Kommunikation mit dem Auftraggeber. E-Mails werden vom Institut unverschlüsselt versendet und sind damit vor einem Zugriff Dritter nicht geschützt. Informationen einschließlich vereinfachter Prüfberichte unterliegen im E-Mail-Verkehr folglich dem Risiko einer Veränderung oder Verfälschung. Das Institut Dr. Nowak übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit und Unveränderlichkeit nicht verschlüsselter E-Mails nach ihrem Versenden. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Institut Dr. Nowak keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, findet eine Kommunikation über E-Mails unverschlüsselt statt und der Auftraggeber erkennt die damit verbundenen Risiken an.

§ 3 Auftrag

Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Institut Dr. Nowak. Nachträgliche Änderungen des daraus hervorgehenden Leistungsumfangs bedürfen der Textform. Gegenstand eines Auftrags sind Probenahmen, Analysen, analytische Beratungsdienstleistungen, Planungen und die gutachterliche Tätigkeit wie die Beweissicherung, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung nach dem aktuellen Stand der Technik im Bereich der Boden- und Wasseranalytik sowie der mikrobiologischen Lebensmittelanalytik. Darüber hinaus sind in gesetzlich geregelten Bereichen der Wasseranalytik die weiteren Untersuchungen nach etwaigen Grenz-, Richt- oder Maßnahmewertüberschreitungen, wenn sich hieraus weitere Untersuchungspflichten ergeben, Teil des Auftrages, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Dazu zählen auch Untersuchungen, die sich aus den allgemeine anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) bei Abweichung von festgelegten Kennwerten ergeben (z. B. zusätzliche Untersuchung einer Probe auf *Legionella* spp. bei Temperaturen im Kaltwasser >25 °C). Mit Erteilung eines Untersuchungsauftrages bestätigt der Kunde, dass die Informationen, die das Institut hinsichtlich des Untersuchungsauftrags bereitgestellt hat, verstanden wurden.

Wenn der Auftraggeber Bestimmungs- oder Nachweisgrenzen fordert, müssen diese schriftlich vereinbart werden. Je nach Beschaffenheit der Probe (z. B. Matrix oder sehr hohe Konzentrationen einzelner Parameter), kann es dazu kommen, dass die Einhaltung der Bestimmungs- oder Nachweisgrenzen technisch bedingt nicht möglich ist. Dies trifft möglicherweise auch auf andere Analyten desselben Messverfahrens zu. In diesem Zusammenhang sei auf § 11 dieser AGB verwiesen. Die Festlegung der technisch unter wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erreichenden Bestimmungs- oder Nachweisgrenzen obliegt in diesen Fällen dem Labor; sofern Bestimmungs- oder Nachweisgrenzen schriftlich vereinbart worden sind, hält das Labor vor der weiteren Bearbeitung Rücksprache mit dem Auftraggeber. Wenn keine Bestimmungs- oder Nachweisgrenzen vereinbart worden sind, gelten die für die jeweilige Matrix und den jeweiligen Analyten im Labor üblichen oder -sofern anwendbar- normativ festgelegten Bestimmungs- oder Nachweisgrenzen (mit o. g. Einschränkung zur besonderen Beschaffenheit von Proben).

§ 4 Durchführung des Auftrags

Der Auftrag wird durch das Institut Dr. Nowak unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Das Institut Dr. Nowak kann seine Tätigkeit durch Einschaltung der für sie tätigen Sachverständigen erbringen. Soweit es bei den Gutachtaufträgen notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung der Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich das Institut Dr. Nowak bei der Vorbereitung und Durchführung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen. Das Institut Dr. Nowak ist berechtigt, zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es hierfür der besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Das Institut Dr. Nowak wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, hat der Auftraggeber dem Institut Dr. Nowak hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Ist für den Auftrag eine zeitliche Frist vereinbart worden, so ist hierin im Zweifel keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

§ 5 Anlieferung von Proben

Die Kosten und das Risiko für die Anlieferung von Proben an das Labor des Institut Dr. Nowak trägt der Auftraggeber. Etwaige Gefahren beim Transport von Proben durch Logistikunternehmen liegen bis zur Annahme der Proben durch das Institut beim Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße und sichere Verpackung sowie die Zulässigkeit des Transports der Proben. Das Institut Dr. Nowak behält sich das Recht vor, nicht sachgerecht angelieferte Proben abzulehnen sowie die Analytik von Proben in nicht anforderungsgerechten Probenbehältnissen zu verweigern.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf dem Institut Dr. Nowak keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis eines Gutachtens oder Prüfergebnisses verfälschen können. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Institut Dr. Nowak alle für die korrekte Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Bei Daueraufträgen sind im Fall von Änderungen an diesen Unterlagen oder den zugrundeliegenden Begebenheiten diese Informationen aktualisiert an das Institut Dr. Nowak zu übermitteln. Erfolgt im Rahmen eines Dauerauftrags eine Untersuchung aufgrund nicht zur Verfügung gestellter Informationen auf nicht geeignete Weise, ist der Auftraggeber dennoch zur Zahlung der dazugehörigen Rechnung verpflichtet. Das Institut Dr. Nowak haftet nicht für durch den Auftraggeber fehlerhaft bereitgestellte Informationen. Stehen dem Institut Dr. Nowak im Rahmen behördlicher Untersuchungspflichten widersprüchliche Informationen von Auftraggeber und der zuständigen Behörde zur Verfügung, gelten im Zweifel die der Behörde vorliegenden Unterlagen als Grundlage für die Untersuchung.

§ 7 Prüfergebnisse

Ergebnisse werden dem Auftraggeber in Form von Prüfberichten oder Gutachten mitgeteilt und werden nur dann als verbindlich betrachtet, wenn sie durch eine unterschriftsberechtigte beim Institut Dr. Nowak angestellte Person signiert sind. Prüfberichte werden mit einem digitalen Personenzertifikat signiert, wodurch die Authentizität und Unverfälschtheit des Dokuments sichergestellt ist. Die Zustellung der Prüfberichte erfolgt per E-Mail an vorher festgelegte Ansprechpersonen. Für das

Zusenden von Prüfberichten per Post entstehen dem Kunden Kosten gemäß QML503-4 Preisliste. Vereinfachte Prüfberichte können nach Absprache mit dem Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung ausgestellt werden. Mündlich mitgeteilte Prüfergebnisse haben nur vorläufigen und keinen rechtsverbindlichen Charakter. Prüfberichte und -ergebnisse bedürfen zur auszugsweisen Vervielfältigung oder Veröffentlichung insbesondere zu Werbezwecken der schriftlichen Zustimmung des Institut Dr. Nowak.

Muss ein Prüfbericht/ein Gutachten aufgrund von Korrekturen oder Ergänzungen geändert werden, wird ein neuer Prüfbericht/ein neues Gutachten erstellt. In der neuen Version eines Prüfberichtes wird im Berichtstext auf die Korrektur und die Ungültigkeit des vorherigen Prüfberichts hingewiesen. Die vorherige Version des Prüfberichts muss vom Auftraggeber vernichtet werden.

Der Kunde teilt uns im Vorfeld der Untersuchung mit, ob eine Konformitätsaussage, also eine Bewertungen von Prüfergebnissen hinsichtlich eines Grenzwertes, gewünscht ist und mit welcher Entscheidungsregel hinsichtlich der Messunsicherheit diese umgesetzt wird. Wird vom Kunden kein Wunsch über eine Konformitätsaussage geäußert und keine Entscheidungsregel festgelegt werden die Prüfergebnisse ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit formuliert, sofern keine normativen, gesetzlichen oder sonstigen Spezifikationen dem widersprechen.

Prüfergebnisse und damit verbundene Rohdaten werden im akkreditierten Bereich mindestens 10 Jahre archiviert.

§ 8 Widerspruchsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Prüfergebnisse, Gutachten oder erbrachten Dienstleistung schriftlich Widerspruch einzulegen. Hierzu ist eine formlose E-Mail an den zuständigen Ansprechpartner ausreichend.

§ 9 Schweigepflicht

Dem Institut Dr. Nowak ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihm im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekanntgeworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Das Institut Dr. Nowak ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei seiner Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn es aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber es ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Im Übrigen sind das Institut Dr. Nowak und seine Mitarbeiter befugt, Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten in anonymisierter Form und unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, zu publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen, sofern der Auftraggeber dem nicht explizit widerspricht.

§ 10 Probenaufbewahrung

Wässrige Proben werden standardmäßig 2 Wochen nach Freigabe des Prüfberichts aufbewahrt. Feste Proben (excl. verderblicher Proben, z. B. Lebensmittelproben) werden 3 Monate aufbewahrt. Proben und Restproben werden auf Kundenwunsch hin sowie nach schriftlicher Beauftragung auch länger aufbewahrt. Dauer und Art der Aufbewahrung, die über die Standard-Aufbewahrungszeit hinausgehen, sind im Einzelfall zu klären und schriftlich zu dokumentieren. Über die Standard-Aufbewahrungszeit hinausgehende Lagerungen sind, sofern nicht anders vereinbart, kostenpflichtig.

§ 11 Haftung des Auftraggebers

Für vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen, die für die Interpretation der Prüfergebnisse von Bedeutung sind, haftet der Auftraggeber. Entsteht dem Institut Dr. Nowak durch wissentlich falsch oder nicht mitgeteilte Informationen - insbesondere im Zusammenhang mit erhöhten

Schadstoffgehalten - ein zusätzlicher Aufwand, ist dieser vom Auftraggeber zu ersetzen. Hat der Auftraggeber in Bezug auf eine zu untersuchende Probe Kenntnis *über mögliche Risiken* für die Sicherheit oder Gesundheit unserer Beschäftigten, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zur Gefahrenabwendung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Institut Dr. Nowak und seinen Beschäftigten bei Verletzung dieser Pflicht im Rahmen einer beauftragten Untersuchung entstehen. Der Auftraggeber bleibt während der gesamten Untersuchung Eigentümer des Probenmaterials und ist im Sinne des Abfallrechts der Erzeuger des Abfalls. Aus diesem Grund können Entsorgungen von Laborproben durch das Institut Dr. Nowak für den Auftraggeber kostenpflichtig werden.

§ 12 Urheberrechtsschutz

Die Veröffentlichung, insbesondere von Gutachten, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung des Institut Dr. Nowak gestattet.

§ 13 Vergütung

Das Institut Dr. Nowak hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer.

§ 14 Zahlung und Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Leistung (Prüfbericht, Protokoll, Gutachten, Planung) beim Auftraggeber fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einbeziehung der fälligen Vergütung per Nachnahme ist zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einbeziehungs- und Diskontspesen sowie nur zahlungshalber angenommen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so kann das Institut Dr. Nowak nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder es sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6 % zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt dem Institut Dr. Nowak auf entsprechenden Nachweis vorbehalten. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist das Institut Dr. Nowak berechtigt, alle Vergütungsforderungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks. Gegen die Ansprüche des Institut Dr. Nowak kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus abgeschlossenem Vertrag beruht.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

An den Auftraggeber übermittelte Prüfergebnisse oder Gutachten sind bis zur Bezahlung des dazugehörigen Rechnungsbetrages Eigentum der Institut Dr. Nowak GmbH & Co. KG.

§ 16 Fristen

Das Institut Dr. Nowak übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins beim Abschluss einer Untersuchung, Planung oder Gutachtenerstellung. Im Falle der Vereinbarung einer Frist zur Ablieferung der Leistung beginnt diese mit Vertragsabschluss. Benötigt das Institut Dr. Nowak für die Leistungserbringung Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Fall des Leistungsverzugs des Institut Dr. Nowak oder der vom Institut Dr. Nowak zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der Auftraggeber kann

neben der Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn er dem Institut Dr. Nowak Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

Unbestätigte Terminwünsche des Auftraggebers zum Beginn und zur Fertigstellung eines Auftrags sind unverbindlich. Verbindliche Terminbestätigungen bedürfen der Schriftform.

§ 17 Kündigung

Das Institut Dr. Nowak und der Auftraggeber können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den das Institut Dr. Nowak zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält das Institut Dr. Nowak den Anspruch auf volle Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung für die vom Institut Dr. Nowak noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 18 Gewährleistung

Der Auftraggeber kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den Auftraggeber dem Institut Dr. Nowak schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

Das Institut Dr. Nowak erbringt seine Leistungen unter Berücksichtigung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das Labor ist verantwortlich für die Auswahl der Untersuchungsmethodik. Geringe Abweichungen von einer vereinbarten Methode ohne Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ergebnisse können nicht beanstandet werden.

§ 19 Haftung und Verjährung

Das Institut Dr. Nowak führt die beauftragten Probenahme- und/oder Untersuchungsaufträge nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch. Trotz alledem wird eine Haftung für die freigegebenen und dem Kunden übermittelten Prüfergebnisse sowie den sich aus deren Verwendung ergebenden Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche aufgrund von Überschreitung von Liefer- und Leistungsfristen sind ausgeschlossen. Das Institut Dr. Nowak schließt die Haftung für sich und die von ihr Beauftragten – gleich, aus welchem Rechtsgrund – für alle Fälle aus, wenn nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 18 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 16 abschließend geregelt. Sämtliche Ansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Institut Dr. Nowak. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Institut Dr. Nowak ausschließlicher Gerichtsstand. Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht zu ermitteln, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Hauptsitz des Institut Dr. Nowak.